



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 172/2024/2025

Spiel: Eintracht Frankfurt – SC Freiburg

Datum: 14.01.2025

04.03.2025 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 04.03.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzligen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Gründe:

In Bezug auf den Sachverhalt, die rechtliche Bewertung und die Sanktionsbemessung wird auf die Ausführungen im Strafantrag verwiesen. Der DFB-Kontrollausschuss hat wegen eines durch Eintracht Frankfurt verursachten verzögerten Spielbeginnes um 0:54 Minuten auf Grundlage der auf der Mitgliederversammlung der DFL am 03.03.2024 beschlossenen Tabelle zur Sanktionierung von Verstößen wegen verspäteten Spielbeginns (§ 14a SpOL) eine Sanktion von 15.000,- Euro für einen - dort ausgewiesenen - dritten Verstoß bei einer Verzögerung von 30 bis 120 Sekunden beantragt.

Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat dem Strafantrag nicht zugestimmt und vorgetragen, dass es durch die abgehaltene Gedenkminute vor dem Spiel zu keiner Verzögerung gekommen sei. Die Gedenkminute sei bei der Spielleitung der DFL beantragt und genehmigt sowie in den Zeitplan eingerechnet gewesen.

Diesem Vorbringen kann allerdings nicht ganz gefolgt werden. Der um 54 Sekunden verspätete Spielbeginn beruht auf einem durch die Frankfurter Mannschaft verursachten verzögerten

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Abschluss der Ausrüstungskontrolle. Auf die Durchführung der Gedenkminute kommt es dabei nicht mehr entscheidend an.

Nach Auswertung der Unterlagen zum vorliegenden Spiel und den ergänzenden Auskünften des Herrn [REDACTED], DFL-Spielbetrieb, steht fest, dass die Ausrüstungskontrolle der Frankfurter Mannschaft - entgegen des hierzu festgelegten Zeitpunktes um 20:25:00 Uhr - tatsächlich erst um 20:26:09 Uhr, also mit einer Verspätung von 69 Sekunden, beendet werden konnte. Demzufolge standen die Frankfurter Spieler auch erst um 20:26:40 Uhr, und nicht - wie vorgesehen - bereits um 20:25:30 Uhr zum gemeinsamen Einlaufen der Mannschaften und des Schiedsrichter-Teams bereit. Diese Verzögerung, für die die Eintracht Frankfurt Fußball AG nach § 14 a der DFL-Spielordnung verantwortlich ist, hat kausal zur Verspätung des Anstoßes um 54 Sekunden um 20:30:54 Uhr geführt (planmäßig: 20:30:00 Uhr). Durch das verspätete Ende der Ausrüstungskontrolle sind alle zeitlich nachgeordneten Aktivitäten der Vorspielphase verzögert worden. Dabei hat der Start des Einlaufens erst um 20:26:40 Uhr beginnen können, wonach die Schweigeminute um 20:28:30 Uhr begann und um 20:30:07 beendet wurde. Die obligatorische Tornetzkontrolle der Schiedsrichter-Assistenten und die Spielerkreise der Mannschaften auf dem Platz sind zeitgleich um 20:30:50 Uhr beendet worden. Der Anstoß konnte daher erst um 20:30:54 Uhr erfolgen. Damit steht fest, dass sich die Verzögerung von 69 Sekunden bei der Frankfurter Ausrüstungskontrolle und beim Einlaufen im weiteren Verlauf der obligatorischen Maßnahmen und Umstände vor Spielbeginn fortgesetzt hatte und dabei nur noch geringfügig durch kompensatorische Maßnahmen - und ohne, dass dies Eintracht Frankfurt entlasten könnte - reduziert werden konnte. Auf die Durchführung der Schweigeminute kommt es damit nicht entscheidend an, ungeachtet dessen, dass diese Pre-Match-Aktivität nicht ordnungsgemäß im Spielbericht-Online eingetragen war und insgesamt auch länger als eine Minute gedauert hatte.

Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat damit den verzögerten Beginn des Spiels um 54 Sekunden zu vertreten und daher gegen § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung verstoßen.

Dieser Verstoß stellt sich als 3. Verstoß im Sinne der v.g. Bestimmungen dar, der nach der gültigen Tabelle eine Geldstrafe i.H.v. 15.000,- Euro vorsieht, eine Sanktion, die das Sportgericht auch nach allgemeinen Strafzumessungserwägungen als angemessen und gerechtfertigt erachtet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen



abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Eintracht Frankfurt Fußball AG

13.02.2025

Per E-Mail

Verspäteter Beginn des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der Eintracht Frankfurt Fußball AG und dem SC Freiburg am 14.01.2025 in Frankfurt

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzligen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf die Eintragungen im Spielbericht sowie die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Ergänzende Begründung:

Der Anpfiff des o.g. Spiels konnte gemäß den Eintragungen im Spielbericht erst mit einer Verzögerung von 0:54 Minuten erfolgen. Der verspätete Spielbeginn entstand dadurch, dass zum einen die Ausrüstungskontrolle der Frankfurter Spieler erst mit einer Verzögerung von 1:09 Minuten abgeschlossen werden konnte und zum anderen eine Schweigeminute durchgeführt wurde, die zwar möglicherweise mit dem Schiedsrichter, nicht jedoch mit der Spielleitung der DFL abgestimmt war.

Das o.g. schuldhaft verspätete Antreten zu dem Spiel stellt einen Verstoß gegen § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung dar.

Auf Anregung der Mitgliederversammlung der DFL vom 03.03.2023 sollen zeitliche Verzögerungen des Anpiffs eines Spiels der Bundesliga oder 2. Bundesliga gemäß der nachstehenden Tabelle, die der DFB-Kontrollausschuss übernommen hat, sanktioniert werden.

	Sanktion für Clubs der Bundesliga	Sanktion für Clubs der 2. Bundesliga
--	-----------------------------------	--------------------------------------



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

	Verzögerung von 30 bis 120 Sek.	Verzögerung über 120 Sek.	Verzögerung von 30 bis 120 Sek.	Verzögerung über 120 Sek.
1. Verstoß	Ermahnung	€ 10.000	Ermahnung	€ 5.000
2. Verstoß	Ermahnung	€ 20.000	Ermahnung	€ 10.000
3. Verstoß	€ 15.000	€ 30.000	€ 7.500	€ 15.000
4. Verstoß	€ 20.000	€ 40.000	€ 10.000	€ 20.000
5. Verstoß	€ 25.000	€ 50.000	€ 15.000	€ 25.000
6. Verstoß	€ 30.000	€ 60.000	€ 20.000	€ 30.000
7. Verstoß	€ 35.000	€ 70.000	€ 25.000	€ 35.000
8. Verstoß	€ 40.000	€ 80.000	€ 30.000	€ 40.000
(usw.)				

Daher wird in dem vorliegenden Fall (3. Verstoß) gemäß der vorstehenden Tabelle eine Geldstrafe i.H.v. 15.000,- Euro beantragt.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 21.02.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –